

Nr 731 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 6 betreffende Zeile lautet:

"§ 6 Verweisungen auf Bundesrecht"

1.2. Im 3. Hauptstück lauten die den 2. Teil betreffenden Zeilen:

"§ 33a Besondere Bestimmungen über Nachweise für Strom aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

§ 33b Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

§ 33c Berichtswesen"

1.3. Die den § 35 betreffende Zeile lautet:

"§ 35 Grundversorgung"

2. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Nach der Z 2 wird eingefügt:

"2a. Ausfallsreserve: jener Anteil der Sekundärregelung, der automatisch oder manuell angesteuert werden kann und vorrangig der Abdeckung des Ausfalls des größten Kraftwerkblocks in der Regelzone dient;"

2.2. In der Z 16 wird im Klammerausdruck nach dem Wort "Sonne" die Wortfolge "aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie," eingefügt.

2.3. Nach der Z 47 wird eingefügt:

"47a. Nachweis: eine Bestätigung, die den Primärenergieträger belegt, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt worden ist. Darunter fallen insbesondere Nachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK und Herkunftsnachweise gemäß § 10 ÖSG 2012;"

2.4. Z 63 lautet:

"63. Sekundärregelung: die automatisch wirksam werdende und erforderlichenfalls ergänzend manuell angesteuerte Rückführung der Frequenz und der Austauschleistung mit anderen Regelzonen auf die Sollwerte nach Störung des Gleichgewichts zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen und dezentralen Einrichtungen. Die Sekundärregelung umfasst auch die Ausfallsreserve. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;"

3. § 6 lautet:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 6

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl I Nr 121/2000, Art 9, in der Fassung der Kundmachung BGBl I Nr 25/2004, im Folgenden kurz als Verrechnungsstellengesetz bezeichnet;
2. Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010; Gesetz BGBl I Nr 174/2013;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/ 2010;
4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110; Gesetz BGBl I Nr 174/2013;
5. Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992), BGBl Nr 106/1993; Gesetz BGBl I Nr 129/2013;
6. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194; Kundmachung BGBl I Nr 212/2013;
7. Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl Nr 140/1979; Gesetz BGBl I Nr 50/2013;
8. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 50/2013;
9. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl I Nr 75/2011; Kundmachung BGBl I Nr 11/2012."

4. Die Überschrift zu § 33a lautet: **"Besondere Bestimmungen über Nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen"**

5. Im § 33a wird angefügt:

"(3) Die Landesregierung hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs 2 auf Antrag mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Nachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 5 Z 27 entsprechend der Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Anlage III zum EIWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission auf Basis der Vorgaben gemäß § 72 Abs 2 EIWOG 2010 ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen."

6. § 33b entfällt. Die §§ 33c und 33d erhalten die Paragraphenbezeichnungen "33b" und "33c".

7. Im § 33c (neu) werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird im Einleitungssatz die Wortfolge "dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend" durch die Wortfolge "dem für Energieversorgungsangelegenheiten des Bundes zuständigen Bundesminister" ersetzt.

7.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: "Die Landesregierung hat dem für Energieversorgungsangelegenheiten des Bundes zuständigen Bundesminister jährlich über ihre Tätigkeit gemäß § 33a zu berichten."

8. Die Überschrift zu § 35 lautet: "**Grundversorgung**".

9. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "für die Versorgung in letzter Instanz" durch die Wortfolge "für die Grundversorgung" ersetzt.

9.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

"(4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinn des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verbrauchern darf im Zusammenhang mit dieser Netzdienstleistung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt. Abs 2 vierter Satz gilt sinngemäß. Im Fall eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzugs sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. § 82 Abs 3 EIWOG 2010 gilt im Fall des erneuten Zahlungsverzugs sinngemäß. Die Verpflichtung zur Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler."

(5) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist."

10. Im § 40c werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 2 entfällt die Wortfolge "und innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art 15 Abs 7 B-VG gestellt hat".

10.2. Im Abs 5 lautet Z 5:

"5. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten, diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Regenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu geben. Dazu zählt die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primär- und Sekundärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 31 und gemäß § 69 EIWOG 2010."

11. Im § 45 Abs 2 wird nach dem vierten Satz eingefügt: "Die Landesregierung kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen."

12. Im § 45a werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen anzuwenden" durch die Wortfolge "und des Jagdgesetzes 1993 sowie der auf Basis dieser Gesetze erlassenen Verordnungen anzuwenden" ersetzt.

12.2. Im Abs 2 wird nach der Jahreszahl "1999" die Wortfolge "und dem Jagdgesetz 1993" eingefügt.

12.3. Abs 3 lautet:

"(3) Die Erteilung der Bewilligung für eine unter Abs 1 fallende Anlage setzt weiters voraus, dass die Errichtung oder Erweiterung der Anlage auch nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und des Jagdgesetzes 1993 sowie der auf Basis dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bewilligt werden kann. Die Bewilligung gilt auch als naturschutz- und jagdrechtliche Bewilligung."

13. Im § 48 Abs 1 wird im vorletzten Satz die Leistungsangabe "200 kW" durch die Leistungsangabe "500 kW (bei Photovoltaikanlagen 500 kW_{peak})" ersetzt.

14. Im § 49 wird angefügt:

"(3) Im Fall einer Außerbetriebnahme (Stilllegung) einer Erzeugungsanlage hat die Landesregierung die notwendigen Vorkehrungen anzuordnen. Im Fall einer Außerbetriebnahme (Stilllegung) einer Windkraftanlage oder einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist jedenfalls die Entfernung der oberirdischen Anlagenteile anzuordnen."

15. Im § 72 Abs 2 lautet die Z 4:

"4. den für Energieversorgungsangelegenheiten des Bundes zuständigen Bundesminister."

16. Im § 77b wird angefügt:

"(5) Die §§ 5, 6, 33a Abs 3, 33b, 33c, 35 Abs 1, 4 und 5, 40c Abs 2 und 5, 45 Abs 2, 45a, 48 Abs 1, 49 Abs 3 und 72 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs zur Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 ist einerseits die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der Novelle zum EIWOG 2010, BGBl I Nr 174/2013. Dabei geht es insbesondere um ergänzende Regelungen betreffend die so genannte Grundversorgung (bisher als Versorgung letzter Instanz bezeichnet), den Bilanzgruppenkoordinator sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen). Zum anderen werden Änderungen vorgeschlagen, die von grundsatzgesetzlichen Vorgaben unabhängig sind. Sie bezwecken die Effektivierung des konzentrierten Bewilligungsverfahrens für Windkraftanlagen durch den Mitvollzug auch jagdrechtlicher Bestimmungen, eine dem Aspekt der Verwaltungsökonomie Rechnung tragende Erleichterung im Rahmen des Anzeigeverfahrens, die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelung für vereinfachte Bewilligungsverfahren durch Erhöhung der dafür maßgeblichen Leistungsgrenze von Erzeugungsanlagen sowie die Schaffung der Möglichkeit, im Fall der Auflassung einer Erzeugungsanlage ihre Entfernung anordnen zu können.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG (Elektrizitätswesen) iVm Art 15 Abs 6 B-VG.

3. EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht im Einklang.

4. Kosten:

Es ist mit keinen Zusatzkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Grundlegende Einwendungen wurden nur von der Landesumwelthanwaltschaft, und zwar im Hinblick auf die in der Z 13 (§ 48 Abs 1) vorgesehene Anhebung des Leistungswerts, geäußert, weil damit bei Photovoltaikanlagen bis zur Größe eines Sportplatzes eine Prüfung auf die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild entfalle. Zur Entlastung der Verfahren und damit auch der Verwaltungsbehörden wird die Änderung weiter verfolgt.

Die Abteilung 4 hat vorgeschlagen, im § 35 Abs 3 einen Satz anzufügen, auf Grund dessen bei Vertragskündigungen und Leistungsaussetzungen durch Stromhändler und Lieferanten in jedem Fall das Mahnverfahren gemäß § 35 Abs 4 iVm § 82 Abs 3 EIWOG 2010 einzuhalten wäre. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, da gemäß § 82 Abs 4 EIWOG 2010 im Fall der ordentlichen Kündigung das Mahnverfahren nach § 82 Abs 3 EIWOG 2010 ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Salzburg AG hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die im Entwurf im § 35 Abs 4 sechster bis neunter Satz vorgesehenen Regelungen Teil des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts (§ 82 Abs 3 EIWOG 2010) sind. Sie müssen bzw dürfen daher nicht Inhalt des Landesrechts sein.

Die Wirtschaftskammer Salzburg hat sich gegen die zu weit gehende allgemeine Verpflichtung zur Beseitigung der oberirdischen Teile einer stillgelegten Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaikanlage ausgesprochen. Wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung von Landschafts- und/oder Ortsbild wird daran im Vorschlag (§ 49 Abs 3) festgehalten. Die Landwirtschaftskammer Salzburg wandte sich gegen die subsidiäre Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer zur Beseitigung, wenn der Betreiber der Anlage dazu nicht herangezogen werden kann. Dem wird Rechnung getragen, da der Liegenschaftseigentümer damit insbesondere bei Unmöglichkeit eines Regresses unverhältnismäßig belastet wäre.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat in ihrer Stellungnahme Vorschläge unterbreitet, die sich nicht auf die Regelungen des Gesetzentwurfes beziehen und daher im Rahmen dieses Novellierungsvorhabens nicht weiter verfolgt werden können.

Der Bund hat angeregt, eine Anpassung an die neuen Ministeriumsbezeichnungen vorzunehmen. Diese Anregung wird sinngemäß aufgegriffen.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2.1, 2.3 und 2.4:

Damit werden in Ausführung der §§ 7 Abs 1 Z 2a, 47a und 62 EIWOG 2010 die grundsatzgesetzlichen Begriffsbestimmungen übernommen.

Zu Z 2.2:

Die Übernahme der Begriffe aerothermisch, geothermisch und hydrothermisch erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG.

Zu Z 3:

Es erfolgt eine Aktualisierung und Ergänzung der Fundstellenhinweise von Bundesgesetzen.

Zu Z 4, 5, 6, 7:

Damit werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des 8. Teils des EIWOG 2010 ausgeführt. Die bisherige Rechtslage bleibt inhaltlich im Wesentlichen unverändert, zumal der geltende § 33b Abs 1 sich nunmehr – leicht modifiziert – als § 33a Abs 3 wiederfindet und sonstige maßgebliche Regelungen des bisherigen § 33b durch den unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellenden § 72 EIWOG 2010 in der Fassung BGBl I Nr 174/2013 ersetzt worden sind.

Zu Z 8 und 15:

Durch die Novelle BGBl I Nr 11/2014 zum Bundesministeriengesetz 1986, ist die alte Bezeichnung des zuständigen Bundesministers überholt. Sie wird durch eine Bestimmung jenes Bundesministers ersetzt, der an dessen sachliche Zuständigkeit für Energieversorgungsangelegenheiten anknüpft, sodass ein Anpassungsbedarf im Gefolge von Änderungen des Bundesministeriengesetzes künftig nicht mehr entsteht.

Zu Z 8 und 9:

Es soll sichergestellt werden, dass Netzbetreiber gegenüber Endverbrauchern, die über einen Energieliefervertrag verfügen, zur Netzdienstleistung verpflichtet sind, und zwar unabhängig von bereits bestehenden Schulden im Zusammenhang mit der Netzdienstleistung. Endverbraucher sind jedoch dazu angehalten, die laufenden Zahlungen, die aus der Netzdienstleistung im Rahmen der Grundversorgung anfallen, zu begleichen, widrigenfalls bei Zahlungsverzug nach Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens Netzbetreiber auch berechtigt sind, die Netzdienstleistung für die Dauer des Zahlungsverzugs auszusetzen. Der Endverbraucher kann die Trennung bzw Aussetzung verhindern, wenn er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion verpflichtet. Im Fall dieser Vorausverrechnung bezieht der Kunde nur dann und insoweit Strom, als er ein Guthaben hat. Für den Netzbetreiber und den Lieferanten entsteht kein Kostenausfallsrisiko mehr.

Zu Z 10:

Art 15 Abs 7 B-VG ist mit 1.1.2014 außer Kraft getreten (vgl Art 151 Abs 51 Z 6 letzter Satz B-VG), sodass der Grundgesetzgeber im § 23 Abs 7 EIWOG 2010 eine auf diese Bestimmung Bezug nehmende Bestimmung entfallen lassen hat. Im Ausführungsgesetz ist dies nachzuvollziehen. Im Übrigen erfolgt eine Ausführung von § 23 Abs 5 Z 5 EIWOG 2010 betreffend Bilanzgruppenkoordinator.

Zu Z 11:

In der bisherigen Praxis wird die Anzeige nach § 45 Abs 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen vor Ablauf der dreimonatigen Frist mit einem förmlichen Schreiben der Behörde zur Kenntnis genommen. Hintergrund ist, dass das Vorliegen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung Voraussetzung für eine Anerkennung der Erzeugungsanlage als Ökostromanlage nach dem ÖSG 2012 ist. Der Zeitpunkt der Erlassung des Ökostromanerkenntnisbescheides kann wiederum darüber entscheiden, ob eine Förderung gewährt wird oder nicht. Im Einzelfall verzögert sich die Kenntnisnahme der Anzeige jedoch, weil im formlosen Schreiben über die Kenntnisnahme die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen nicht möglich ist. Die erforderlichen Auflagen beziehen sich in der Regel auf die Einhaltung technischer Normen, um den Anforderungen des ETG 1992 Rechnung zu tragen. Derzeit wird der umständliche Weg beschritten, dass dem Anzeiger die "Auflagenvorschläge" mitgeteilt werden, damit dieser ihre Einhaltung in Form einer verpflichtenden Erklärung zum Inhalt der Anzeige und somit zum Projekthinhalte machen kann. Angesichts dieses Zusammenhangs wird vorgeschlagen, dass die Behörde die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis nehmen und dabei auch Auflagen und Bedingungen aufnehmen können soll.

Zu Z 12:

Im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens für Windkraftanlagen sind artenschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Solche finden sich aber auch im Jagdgesetz 1993, sodass auch dieses Gesetz und die einschlägigen auf ihm beruhenden Verordnungen im konzentrierten Verfahren mittanzuwenden sein sollen.

Zu Z 13:

Mit dem Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz, LGBl Nr 32/2013, wurden die Leistungsgrenzen für die Bewilligungs- bzw Anzeigepflicht von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie im § 45 angehoben. Die Anhebung des korrespondierenden Leistungswerts im § 48 Abs 1 unterblieb dabei aber offensichtlich irrtümlich. Es soll daher eine Korrektur erfolgen.

Zu Z 14:

Um zu vermeiden, dass stillgelegte Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Entfernung anzuordnen. Im Fall von oberirdischen Teilen von Windkraft- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen soll ein Beseitigungsauftrag verpflichtend ergehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.